

200 21 649 ALV  
KOJ/SCC/STA

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 26. November 2021**

Verwaltungsrichter Kölliker, Kammerpräsident  
Verwaltungsrichterin Wiedmer, Verwaltungsrichter Schütz  
Gerichtsschreiberin Schertenleib Gamero

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführerin

gegen

**Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern**  
Arbeitslosenkasse, Lagerhausweg 10, 3018 Bern  
Beschwerdegegner

betreffend Einspracheentscheid vom 29. Juli 2021



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die 1987 geborene A.\_\_\_\_\_ (Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) meldete sich am 21. November 2019 bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) an (Akten des Amtes für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Arbeitslosenkasse [nachfolgend AVA bzw. Beschwerdegegner; act. II] 216) und stellte am 26. November 2019 Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) für ein Vollpensum. Sie gab an, vom 1. August 2018 bis 30. November 2019 für die B.\_\_\_\_\_ GmbH (Konkurseröffnung am xx. Dezember 2019 [act. II 215, 239]) tätig gewesen zu sein (act. II 278 ff.) und reichte dazu Unterlagen ein (Lohnabrechnungen [act. II 257 ff.], Lohnausweise [act. II 230 f.], Anstellungsvertrag [act. II 297]). In der Folge wurden ihr Taggelder ausbezahlt (act. II 149, 152, 155 f., 188). Am 29. Juli 2020 meldete die Versicherte, sie sei nach Geburt ihrer Tochter am xx. März 2020 bis zum xx. Juni 2020 im Mutterschaftsurlaub gewesen (act. II 181; vgl. auch act. II 170, 180). Nachdem die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) mit Verfügung vom 18. August 2020 den Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung verneint hatte mit der Begründung, der tatsächliche Lohnfluss für die Tätigkeit in der B.\_\_\_\_\_ GmbH sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen (act. II 160 f.), forderte das AVA die Versicherte am 18. November 2020 auf, den tatsächlichen Lohnbezug mit weiteren Unterlagen nachzuweisen (act. II 144 f.). Mit Verfügung vom 4. Dezember 2020 lehnte das AVA die Anspruchsberechtigung der Versicherten auf ALE ab 1. Dezember 2019 ab, weil die Beitragszeit nicht erfüllt sei und forderte die ausbezahlten Leistungen von Fr. 29'295.55 zurück (act. II 108 ff.; vgl. auch act. II 97 ff.). Die hiergegen erhobene Einsprache (act. II 77) wies das AVA mit Entscheid vom 29. Juli 2021 ab (act. II 20 ff.).

### **B.**

Mit Eingabe vom 13. September 2021 erhob die Versicherte beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde und beantragte sinngemäss,

der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei ihr die Rückforderung von Fr. 29'295.55 zu erlassen.

Mit Beschwerdeantwort vom 14. Oktober 2021 schloss der Beschwerdegegner auf Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 15. Oktober 2021 holte der Instrukti-  
onsrichter die Akten der AKB ein. Deren Eingang gab er den Parteien mit  
prozessleitender Verfügung vom 27. Oktober 2021 bekannt.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversiche-  
rungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des  
Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom  
6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts  
(ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom  
11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats-  
anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.  
Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträ-  
gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt  
und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie  
zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist  
gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die  
obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung  
[AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung  
vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und  
die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmun-  
gen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81  
Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die

Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 29. Juli 2021 (act. II 20 ff.). Streitig und zu prüfen ist die Rückforderung von ALE von Fr. 29'295.55 und in diesem Zusammenhang die Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin auf ALE ab 1. Dezember 2019. Soweit die Beschwerdeführerin den Erlass der Rückforderung beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, da der Beschwerdegegner darüber noch nicht verfügt hat.

**1.3** Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

**1.4** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG hat der Versicherte Anspruch auf ALE, wenn er (unter anderem) die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 13 und 14).

**2.2** Für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Art. 9 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, beträgt vier Jahre, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief (Art. 9b Abs. 2 AVIG). Durch jede weitere Niederkunft wird die Rahmenfrist nach Abs. 2 um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert (Art. 9b Abs. 3 AVIG).

**2.3** Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Bei-

tragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG).

## **2.4**

**2.4.1** Was eine beitragspflichtige Beschäftigung ist, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG. Danach ist für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig, wer nach AHVG versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist (BGE 122 V 249 E. 2b S. 251).

**2.4.2** Voraussetzung für den Anspruch auf ALE unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Mindestbeitragsdauer. Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kann nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zukommen, wohl aber jener eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung (BGE 131 V 444 E. 3.3 S. 453; SVR 2020 ALV Nr. 16 S. 51 E. 4; ARV 2008 S. 150 E. 5).

**2.4.3** Für die Bestimmung des Beitragsmonats kommt es auf die formale Dauer des Arbeitsverhältnisses an. Dies bedeutet, dass jeder Kalendermonat innerhalb eines Arbeitsverhältnisses, in dem Arbeit geleistet wird, als (ein) Beitragsmonat gilt, während jene Kalendermonate ausser Betracht fallen, in denen der Arbeitnehmer an gar keinem Tag gearbeitet hat (BGE 121 V 165 E. 2c bb S. 170; ARV 2013 S. 74 E. 2.3).

**2.4.4** Für die Ermittlung der Beitragsdauer sind die Kalendertage massgebend und nicht etwa die Tage, an welchen der Leistungsansprecher tatsächlich einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachging. Die Beschäftigungstage, wozu auch solche zählen, an denen die versicherte Person unter Umständen nur kurz, z.B. eine Stunde, gearbeitet hat, müssen deshalb mit dem Faktor 1,4 in Kalendertage umgerechnet werden (BGE 122 V 249 E. 2c S. 251).

**2.5** Für Personen, die vor der Anmeldung zum Bezug von ALE keine arbeitgeberähnliche Stellung innehatten, gelingt der Nachweis des Lohnbe-

zuges und damit der beitragspflichtigen Beschäftigung in der Regel mittels Arbeitgeberbescheinigungen und Lohnabrechnungen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge tatsächlich an die Ausgleichskasse überwiesen hat. Hat die Arbeitslosenkasse jedoch begründete Zweifel, ob der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der versicherten Person korrekt bescheinigt oder ob ein solches überhaupt bestanden hat, muss sie weitergehende Abklärungen treffen. Begründete Zweifel können sich z. B. bei Anstellungsverhältnissen unter Verwandten ergeben (AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft [Seco; abrufbar unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)], Rz. B145; zur Verbindlichkeit von Verwaltungsweisungen für das Gericht: BGE 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). Lassen sich in Fällen, die weitergehende Abklärungen bedingen, Bank- oder Postbelege beibringen, ist damit der Lohnfluss und die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung in der Regel nachgewiesen (AVIG-Praxis ALE, Rz. B147). Der Lohnfluss lässt sich z. B. allein durch eine Lohnabrechnung, eine Lohnquittung, einen Arbeitsvertrag, eine Kündigungsbestätigung oder eine Lohnforderungseingabe im Konkurs nicht nachweisen. Solche Dokumente stellen lediglich Parteibehauptungen dar, über deren Wahrheitsgehalt niemand ausser der versicherten Person selbst Angaben machen kann. Ergeben sich aufgrund der eingereichten Belege keine klaren Rückschlüsse auf die in der fraglichen Zeit effektiv ausbezahlten Löhne, liegt Beweislosigkeit zulasten der versicherten Person vor, womit ein Anspruch auf ALE infolge fehlender Beitragszeit verneint werden muss. Dem Nachweis des tatsächlich realisierten Lohnes kommt nicht nur bei der Bestimmung der Beitragszeit, sondern auch bei der Festsetzung der Höhe des versicherten Verdienstes entscheidende Bedeutung zu. Ohne genaue Angaben über den Lohnfluss ist es nicht möglich, die Höhe des versicherten Verdienstes zu bestimmen (AVIG-Praxis ALE, Rz. B148).

### **3.**

**3.1** Die Beschwerdeführerin beantragt ALE ab 1. Dezember 2019, was bedingt, dass sie in der massgebenden ordentlichen Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. Dezember 2017 bis 30. November 2019 (vgl. E. 2.3 hiavor), welche zu Recht unbestritten ist, eine beitragspflichtige Beschäfti-

gung während der geforderten Dauer von mindestens zwölf Beitragsmonaten ausgeübt hat. Um dies nachzuweisen, ist zu prüfen, ob im Rahmen des von ihr geltend gemachten Arbeitsverhältnisses mit der B. \_\_\_\_\_ GmbH (vgl. act. II 276 f.) – als deren Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der Ehemann der Beschwerdeführerin im Handelsregister eingetragen war (act. II 239), über die am xx. Dezember 2019 der Konkurs eröffnet (act. II 206 ff., 239) und die am xx. Dezember 2020 von Amtes wegen im Handelsregister gelöscht worden ist (act. II 76) – tatsächlich eine Lohnzahlung erfolgte (vgl. E. 2.4.2. und E. 2.5 hiervor). Den Akten ist dazu im Wesentlichen das Folgende zu entnehmen:

**3.1.1** Der Arbeitsvertrag mit der B. \_\_\_\_\_ GmbH von August 2018 wurde von der Beschwerdeführerin als Arbeitnehmerin und ihrem Ehegatten als Arbeitgeber unterzeichnet (act. II 299 f.). Weiter gingen beim Beschwerdegegner Lohnabrechnungen vom August bis Dezember 2018 (act. II 267 ff.), vom Januar bis November 2019 (act. II 257 ff.) und zwei Lohnblätter (act. II 272 f.) der B. \_\_\_\_\_ GmbH die Beschwerdeführerin betreffend sowie Lohnausweise von 2018 und 2019 (act. II 274 f.) ein.

**3.1.2** Mit Schreiben vom 29. Februar 2020 erklärte die Beschwerdeführerin, sie sei vom 1. Dezember 2017 bis 31. Juli 2018 ohne Anstellung gewesen und habe ihre Kinder betreut (act. II 229). Sie reichte Buchhaltungsunterlagen der B. \_\_\_\_\_ GmbH (act. II 221 ff.), eine provisorische Steuerberechnung von 2019 (act. II 226) und eine Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern für 2018 (act. II 227 f.) ein.

**3.1.3** Im Schreiben vom 24. Juni 2020 zuhanden der AHV-Zweigstelle ... führte C. \_\_\_\_\_ an, er habe die Buchhaltung der Jahre 2018 und 2019 aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen kurz vor der Konkurseröffnung im November 2020 erstellt. Die Lohnbuchhaltung sowie die Offertstellung und Fakturation habe die D. \_\_\_\_\_ GmbH erfasst. Sie habe auch die Steuerjahrverlängerung vom 1. August 2018 bis 31. Dezember 2019 beantragt. Es sei keine geordnete Buchhaltung geführt worden, für die Barbezüge bestünden keine Belege und somit könne er nicht belegen, welche Beiträge für welche Löhne bezogen worden seien. Er habe daher auf das Gegenkonto "Kassa" gebucht. Die übernommenen Lohnblät-

ter von der D.\_\_\_\_\_ GmbH habe er daher immer am Monatsende mit dem Gesamtbetrag als Barauszahlung verbucht (act. II 136).

**3.1.4** Am 30. November 2020 reichte die Beschwerdeführerin (unleserliche) Quittungskopien ein (act. II 119 ff.).

**3.1.5** Mit Einsprache vom 24. Dezember 2020 verwies sie auf die bisher eingereichten Unterlagen und gab zudem u.a. eine (nichtunterzeichnete und undatierte) Änderung des Anstellungsvertrags (act. II 78 f.), eine Lohnbescheinigung der B.\_\_\_\_\_ GmbH zuhanden der AKB vom 14. Dezember 2019 (act. II 83) und das Rektifikat 2 der AKB betreffend Abrechnungsperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (act. II 85) zu den Akten.

**3.1.6** Laut IK-Auszug vom 26. Februar 2021 hat die Beschwerdeführerin in den Jahren 2018 und 2019 kein Einkommen erzielt (act. II 65).

**3.2** Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt diesen Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429).

**3.3** Die Beschwerdeführerin hat keine Bank- oder Postbelege beigebracht, welche den Lohnfluss und die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachweisen würden. Sie macht geltend, der Lohn sei in bar ausbezahlt worden, wobei die von ihr eingereichten Unterlagen – wie nachfolgend aufgezeigt – nicht genügen, um einen tatsächlichen Lohnfluss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (E. 3.2 hiervor) nachzuweisen: Die provisorische Steuerberechnung von 2019 (act. II 226) und die Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern für 2018 (act. II 227 f.) beruhen auf einer Selbstdeklaration und zeigen nicht auf, ob der Beschwerdeführerin tatsächlich der Lohn in bar ausbezahlt worden ist. Laut Anstellungsverträgen ab August 2018 (act. II 297 f.; Akten der AKB [act. III] unpaginiert) bzw. ab Januar 2019 (undatiert und nicht unterzeichnet [act. II 78

f.] bzw. datiert vom 30. November 2018 [act. III unpaginiert]) habe der Bruttolohn Fr. 3'600.-- (x 12; act. II 300) bzw. Fr. 5'200.-- (x 13; act. II 79) betragen, das auszuübende Pensum ist nicht erwähnt worden. Dass der Lohn jeden Monat auch tatsächlich ausbezahlt worden ist, ist aus den Arbeitsverträgen nicht ersichtlich. Gemäss den im vorliegenden Verfahren eingeholten Akten der AKB hatte sich die Beschwerdeführerin am 10. März 2020 – nach Geburt der Tochter (E. \_\_\_\_\_, geb. xx. März 2020 [act. II 171]) – zum Bezug einer Mutterschaftsentschädigung (act. III unpaginiert) angemeldet, weshalb eine Nachfrage zu ihrer Tätigkeit für die B. \_\_\_\_\_ GmbH erfolgte. Mit E-Mail vom 4. Juni 2020 führte die Beschwerdeführerin aus, mit der Buchhaltung habe sie nichts zu tun gehabt, sie habe diverse ... vorgenommen (act. III unpaginiert). Letztlich ist jedoch unklar, welche Arbeiten die Beschwerdeführerin tatsächlich ausübte, denn C. \_\_\_\_\_ erklärte im Schreiben vom 24. Juni 2020 zuhanden der AHV-Zweigstelle ..., die D. \_\_\_\_\_ GmbH sei mit der ... und ... beauftragt gewesen (vgl. act. II 135). Auf weitere Nachfragen der AKB (Schreiben vom 15. Juni 2020) gab die Beschwerdeführerin an, sie habe im Jahr 2018 ein Pensum von 60 % (...) ausgeübt, wobei sie (gemäss ihrem E-Mail vom 4. Juni 2020) zuvor das ... sowie das ... und ... als Aufgaben erwähnt hatte. Sie gab ferner an, das Pensum habe sie im Jahr 2019 auf 100 % erhöht. Dies erklärte sie mit einer neuen Tätigkeit in der ... (sie sei zu einem grossen Teil als ... tätig gewesen und habe ... [act. III unpaginiert]). Weitere Fragen der AKB (Schreiben vom 15. Juni 2020) zu ihrer Tätigkeit für die B. \_\_\_\_\_ GmbH, u.a. ob sie die einzige Arbeitnehmerin gewesen sei, welche den Lohn in bar bezogen habe und wie sie die Kinderbetreuung bei der angegebenen 100%igen Tätigkeit organisiert habe, beantwortete die Beschwerdeführerin jedoch nicht (vgl. ihr Schreiben vom 12. August 2020 [act. III unpaginiert]). Gemäss Lohnbescheinigung vom 14. Dezember 2019 (act. II 83) zuhanden der AKB hätte die Beschwerdeführerin in der Zeit von Januar bis Ende November 2019 einen Lohn von Fr. 62'697.-- verdient. Dieser Jahreslohn wäre damit wesentlich höher ausgefallen als die Löhne der anderen Mitarbeiter der B. \_\_\_\_\_ GmbH, insbesondere auch im Vergleich mit demjenigen ihres Ehemannes, welcher immerhin als Geschäftsführer (mit Einzelnunterschrift) figurierte (Lohn von Fr. 27'500.-- von Januar bis November 2019 [act. II 83]). Eine diesbezügliche Nachfrage der AKB vom 15. Juni 2020 (act. II unpaginiert) liess die Beschwerdeführerin wiederum unbeantwortet

(vgl. ihr Schreiben vom 12. August 2020 [act. III unpaginiert]). Auch die vorgelegten Lohnbelege (act. II 257 ff.) beweisen nicht, dass der Beschwerdeführerin tatsächlich der Lohn in bar ausbezahlt worden ist. Die Lohnbelege erwecken zwar den Anschein, als dass der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen hätte und die Lohnbeträge netto von Fr. 3'294.90 (act. II 267 ff.) bzw. Fr. 4'919.20 (act. II 257 ff.) jeweils als Ganzes am Ende des Monats in bar bezogen worden wären. Demgegenüber wurden die Sozialversicherungsbeiträge jedoch nicht abgeführt (vgl. auch Beschwerde S. 1). Auch die Barzahlung als Ganzes am Ende jeden Monats steht jeweils in Widerspruch zu den eingereichten Quittungen, wonach es monatliche Vorbezüge gegeben habe (act. II 190 ff.; act. III unpaginiert). Wenig glaubwürdig sind die Quittungen auch aus anderen Gründen: Einerseits liegt bei den der AKB am 13. August 2020 eingereichten Quittungen eine Unterschrift der Beschwerdeführerin vor (Eingangsstempel; act. III unpaginiert), andererseits fehlt bei den von der Beschwerdeführerin zuhanden des Beschwerdegegners zu den Akten gegebenen Quittungen ihre Unterschrift (act. II 190 ff.). Zudem erklärte der kurz vor der Konkurseröffnung im November 2019 mit der Buchhaltung beauftragte C.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 24. Juni 2020, die D.\_\_\_\_\_ GmbH habe keine geordnete Buchhaltung geführt. Es bestünden für die Barbezüge keine Belege und er könne nicht belegen, welche Beträge für welche Löhne bezogen worden seien. Die übernommenen Lohnblätter von der D.\_\_\_\_\_ GmbH habe er daher immer am Monatsende mit dem Gesamtbetrag als Barauszahlung unter "Kassa" verbucht (act. II 135; vgl. auch act. III unpaginiert). Damit lassen sich auch mit den Buchhaltungsunterlagen (act. II 128) tatsächliche Lohnzahlungen für die Beschwerdeführerin nicht nachweisen. Auch den eingereichten Lohnquittungen kommt kein Beweiswert zu, sie vermögen einen effektiv ausbezahlten Lohn nicht nachzuweisen; sie hätten sofort unterzeichnet und korrekt verbucht werden müssen (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]).

Nach dem Dargelegten vermögen die eingereichten Unterlagen einen regelmässigen und effektiv an die Beschwerdeführerin ausbezahlten Lohn nicht nachzuweisen. Dies stimmt mit der Beurteilung durch die AKB überein, welche am 18. August 2020 verfügte, der Antrag auf Mutterschafts-

entschädigung ab 2. März 2020 werde abgelehnt, da der tatsächliche Lohnfluss nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sei (act. II 160 f.). Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin – gemäss Schreiben vom 16. Januar 2021 – keine Einsprache (act. II 74).

**3.4** Die Beschwerdeführerin beruft sich auf AVIG-Praxis ALE, Rz. 148 (Beschwerde S. 1), wonach das bei der Steuerverwaltung mit Lohnausweis deklarierte Einkommen, Lohnquittungen oder durch ein Treuhandbüro geführte Geschäftsbücher jeweils in Verbindung mit einem entsprechenden individuellen Kontoauszug der AHV als Nachweis für den Lohnbezug akzeptiert werden können. Hierbei handelt es sich jedoch um eine "Kann"-Vorschrift. Aus der fraglichen Bestimmung lässt sich zudem für den vorliegenden Fall nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerin ableiten. Denn die eingereichten Unterlagen (Steuerklärung, Lohnausweis, Quittungen, IK-Auszug) ergeben – wie bereits dargelegt – keinen Nachweis auf einen tatsächlichen Lohnfluss. Sodann wurden laut IK-Auszug vom 26. Februar 2021 auch die Sozialversicherungsbeiträge von August 2018 bis November 2019 storniert, da der Lohnfluss nicht belegt werden konnte (act. II 64 ff.; IK-Auszüge vom 31. Januar 2020, 3. Februar 2020 sowie 26. Februar 2021 [act. III unpaginiert]). Unerheblich für die umstrittene Frage der Anrechnung der Beitragszeit ist, ob ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder nicht. Da kein Nachweis eines tatsächlichen Lohnflusses vorliegt und nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin in der massgebenden Beitragszeit einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist, ist auch die ordentliche Beitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllt.

**3.5** Der Beschwerdegegner prüfte weiter, ob allenfalls bei einer Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit wegen der Erziehungszeiten (Art. 9b Abs. 2 und 3 AVIG) die Mindestbeitragszeit erfüllt sei (vgl. act. II 27 f.). So gab die Beschwerdeführerin im Antrag auf ALE an, sie sei vom 1. Dezember 2017 bis 31. Juli 2018 wegen Kinderbetreuung (F. \_\_\_\_\_, geb. xx. Oktober 2011; G. \_\_\_\_\_, geb. xx. März 2017 [act. II 171]) keiner Beschäftigung nachgegangen (act. II 281). Der Beschwerdegegner eröffnete eine Rahmenfrist vom 1. Dezember 2013 bis 30. November 2019 (vier Jahre bei einem Kind unter sechs Jahren, sechs Jahre bei zwei Kin-

dern unter zehn Jahren). Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin vom 25. August 2014 bis 31. Januar 2015 (d.h. während 5 Monaten und 5 Werktagen bzw. 7 Kalendertagen [5 x 1.4; AVIG-Praxis ALE, Rz. B 150]) im H. \_\_\_\_\_ AG zu einem Pensum von 29.40 Stunden pro Woche tätig war (act. II 40 f., 45 ff.). Gemäss dem persönlichen Lohnkonto 2015/2016 war sie ferner vom 1. Oktober 2015 bis 31. März 2016 (d.h. während 6 Monaten) als ... für die I. \_\_\_\_\_ GmbH in Teilzeit beschäftigt (act. II 30, 36 ff.). Mit 11 Monaten und 7 Kalendertagen hat die Beschwerdeführerin jedoch die Beitragszeit auch nach Massgabe von Art. 9b Abs. 2 und 3 AVIG nicht erfüllt (vgl. auch act. II 27, 30), weshalb kein Anspruch auf ALE besteht.

#### **4.**

**4.1** Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG).

**4.1.1** Zu Unrecht bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhen, können, unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind, nur zurückgefordert werden, wenn entweder die für die Wiedererwägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung; Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel; Art. 53 Abs. 1 ATSG) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 142 V 259 E. 3.2 S. 260, 130 V 318 E. 5.2 S. 320; SVR 2019 UV Nr. 3 S. 10 E. 3.1).

**4.1.2** Die Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) setzt voraus, dass die Berichtigung der zweifellos unrichtigen Verfügung von erheblicher Bedeutung ist. Massgebend für die Beantwortung dieser Frage sind nach der Rechtsprechung die gesamten Umstände des Einzelfalls, zu denen auch die Zeitspanne gehört, die seit der zu Unrecht erfolgten Leistungsgewährung verstrichen ist. Eine allgemeingültige betragliche Grenze lässt sich allerdings nicht festlegen. Die Höhe des unrechtmässig ausbezahlten Betrages ist dabei insofern von Bedeutung, als das Interesse der Verwaltung

an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit in der Regel umso weniger ins Gewicht fällt, je geringer die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen sind. Bei periodischen Leistungen wird die Erheblichkeit praktisch immer bejaht, während bei punktuellen Leistungen die Grenze praxismässig bei einigen hundert Franken liegt. Die Voraussetzung der Erheblichkeit der Berichtigung dient im Übrigen der Verwaltungs- und Prozessökonomie (BGE 107 V 180 E. 2b S. 182; ARV 2000 S. 211 E. 3b; Entscheid des Bundesgerichts vom 4. Mai 2017, 8C\_18/2017, E. 3.2.2).

**4.1.3** Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG; geltend ab 1. Januar 2021).

**4.2** Der Beschwerdegegner hatte der Beschwerdeführerin vom 1. Dezember 2019 bis 29. Februar 2020 (act. II 188 ff.) und vom 1. Juni bis Ende Oktober 2020 (act. II 149, 155 ff.) ALE ausbezahlt. Da die Beschwerdeführerin die Beitragszeit nicht erfüllt hatte (vgl. E. 3.4, 3.5 hiervor), hätte sie ab dem 1. Dezember 2019 auch keinen Anspruch auf ALE gehabt. Die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung sind erfüllt, da die Zahlung der ALE zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (E. 4.1.2 hiervor). Der Beschwerdegegner hat die ausbezahlten Leistungen zu Recht vollumfänglich zurückgefordert (E. 4.1 hiervor). Die angeordnete Rückerstattung von Fr. 29'295.55 ist in masslicher Hinsicht unbestritten und aufgrund der Akten nicht zu beanstanden (vgl. act. II 100 ff.). Auch hat der Beschwerdegegner die für die Rückforderung massgebenden Fristen gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG gewahrt (vgl. E. 4.1.3 hiervor und [analog] IV-Rundschreiben Nr. 406 des Bundesamts für Sozialversicherungen [abrufbar unter: <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5662>]).

**4.3** Die Beschwerdeführerin stellte in ihrer Eingabe vom 13. September 2021 weiter ein Gesuch um Erlass der Rückforderung, welches hier nicht zu prüfen ist (vgl. E. 1.2 hiervor). Die Akten sind jedoch von Amtes wegen

an den Beschwerdegegner weiterzuleiten zur weiteren Behandlung der erwähnten Eingabe als Erlassgesuch.

**4.4** Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Juli 2021 (act. II 20 ff.) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **5.**

**5.1** In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. f<sup>bis</sup> ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

**5.2** Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

### **Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Die Akten gehen an den Beschwerdegegner zum weiteren Vorgehen im Sinne der Erwägungen.

4. Zu eröffnen (R):

- A. \_\_\_\_\_
- Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Arbeitslosenkasse
- Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst
- Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.